

# RS UVS Wien 1996/01/26 03/M/15/171/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1996

## Rechtssatz

Vorzeitig - das heißt vor Erlassung (rechtswirksamen Zustellung) des bekämpften Bescheides - erhobene Berufung ist zulässig, wenn der angefochtene Bescheid im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung

bereits rechtswirksam zugestellt ist (siehe VwGH 4.6.87, Zlen86/02/0198, 0199 und 4.7.89, ZI 88/05/0225, wonach eine Zurückweisung

mangels eines bekämpfbaren Bescheides nur so lange zulässig ist, als dessen rechtswirksame Zustellung noch nicht erfolgt ist).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)